

**Satzung
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
der Verbandsgemeinde Offenbach
vom 11. April 2003**

Der Verbandsgemeinderat Offenbach hat aufgrund der §§ 24 und 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 59 ff der Abgabenordnung (AO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1
Queichtalhalle**

§ 1

Die Verbandsgemeinde Offenbach verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Queichtalhalle“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Queichtalhalle zur vorrangigen Nutzung für den Schulsport, durch die hallensporttreibenden Vereinen für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb sowie für den Breitensport.

§ 2

Die Verbandsgemeinde Offenbach ist mit dem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel der Queichtalhalle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsgemeinde Offenbach erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Offenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:



Offenbach, den 11. April 2003


Axel Wassyl
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

I. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates Offenbach am 12. Dezember 2002 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Verbandsgemeinderates:	29
Anwesende Mitglieder des Verbandsgemeinderates:	26

Für die Satzung haben gestimmt:	26
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

II. Die Satzung wurde am 17. April 2003 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach Nr. 16/2003 öffentlich bekanntgemacht.

III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Offenbach, den 28. April 2003
Verbandsgemeindeverwaltung:


Axel Wassyl
Bürgermeister